

Oktober 1699 rief diese Verpflichtung den Buchhändlern in das Gedächtnis zurück und beanspruchte zwei Freie Exemplare für die Staatsbibliothek (Wilken, Geschichte der königlichen Bibliothek zu Berlin 1828). Der Widerstand seitens der Betroffenen gegen diese Verordnung war fruchtlos. Allerdings war die königliche Bibliothek zu Berlin im ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts gar sehr auf den Zuwachs aus solchen billigen Quellen angewiesen. Ein auf ihre Kosten gedrucktes Verlagsunternehmen, das der Bekehrung der Juden zum Christenthum gewidmete Werk Eisenmengers: »Entdecktes Judentum« (Berlin 1711; der Druck von 3000 Exemplaren kostete 3525 Thaler 12½ Groschen), hatte weder den erwarteten ideellen noch pekuniären Nutzen gebracht, so daß es schließlich, ganz entgegen seinem ursprünglichen Zweck, an die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und andere hochgestellte Personen verschenkt wurde. Der sparsame, soldatische König Friedrich Wilhelm I. strich 1720 die Besoldungen der Bibliothekare und ordnete an, daß aus den Einkünften der Bibliothek dem Generalmajor von Glasenapp 1000 Thaler Pension jährlich gegeben würde, die derselbe auch bis zum Tode des Königs bekam. Derselbe praktische Monarch zwang auch den Buchhändler Haude zu Berlin zur Befriedigung seiner durch Bücherlieferungen und Druckerarbeiten für die Bibliothek entstandenen Forderungen die letzten vorräthigen 900 Exemplare des Eisenmengerschen Buches, das Stück für einen Thaler anzunehmen, binnen drei Tagen abzuholen und für den dadurch entstehenden Ueberschuß von 200 Thalern innerhalb Jahresfrist ihm angegebene Bücher der Bibliothek zu liefern. An den Rand des von seinen Räten in der Haude'schen Forderung ihm vorgelegten Berichtes schrieb der König eigenhändig: »Sol alle die Judenbücher bekommen, bis auf 12, sollen bleiben.« Man sieht, von Staatswegen ist der preussische Buchhandel nicht besonders verwöhnt worden.

Die preussischen Reskripte vom 29. März und 13. April 1765 erneuerten die Verpflichtung zur Abgabe von Freie Exemplaren, die zwar durch das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819 (Gesetz-Sammlung 1819 Seite 224) aufgehoben, jedoch durch Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 mit der Überschrift: »Über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen« (Gesetz-Sammlung 1825 Seite 2) wieder eingeführt wurden. Der Sturm des Jahres 1848 legte auch die Pflichtexemplare in Preußen fort. Das preussische Gesetz über die Presse vom 17. März 1848 (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 69—72) bestimmte in § 1: »Die Zensur wird hiermit aufgehoben. Alle auf die Zensur befindlichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften treten außer Kraft« und enthielt in seinen folgenden Festsetzungen nichts über die Pflichtexemplarabgabe. Letztere war also abermals gefallen. Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 273—287) bestimmte jedoch in § 6 — und auf Grund dieser Festsetzung werden zur Zeit in Preußen die Freie Exemplare erhoben —: »An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.« Man beschloß diesen Paragraphen »weil die Aufhebung der Verpflichtung für den Verleger nicht von besonderem Nutzen, für die wissenschaftlichen Institute aber von empfindlichem Nachtheile sein würde.« Von einer »bisherigen« Verpflichtung des Verlegers konnte das Gesetz überhaupt nicht sprechen, da eine solche Verpflichtung, wie gezeigt, von 1848 bis 1851 gesetzlich nicht bestand. Ob jedoch aus diesem Grunde die Verpflichtung selbst hinfällig erscheint, ist mindestens sehr zweifelhaft. Man wird vielmehr zu folgern haben, daß, selbst wenn eine solche Verpflichtung nicht mehr bestand, sie durch den

klaren Willen des Gesetzgebers innerhalb der durch den § 6 festgestellten Grenzen von neuem begründet werden sollte und das »bisherig« nur einem Redaktionsfehler zuzumessen sei.

Hieraus ergibt sich jedoch andererseits, daß das Ministerialreskript vom 25. Februar 1840 (Ministerialblatt für innere Verwaltung 1840, Seite 93), welches die Ausführungsbestimmungen zu der durch das Pressegesetz von 1848 aufgehobenen Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 angiebt, nicht mehr als Quelle für die Ausführungsbestimmungen zu dem vollständig neu erlassenen § 6 des Pressegesetzes von 1851 dienen kann. Schürmann (Magazin 1874, Seite 12 und 66) sowie Thilo (Pressegesetzkommentar Seite 123) messen irrtümlicherweise dieser Ministerialverfügung auch für die Jetztzeit noch bindende Kraft zu. Aus dieser nunmehr nicht mehr gültigen Ministerialverfügung sei die Bestimmung hervorgehoben: »daß, wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt und dieselbe auf dem Titel des Werkes, oder durch einen Meßkatalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare abzuliefern sind.« Ferner die ebenfalls nicht mehr gültige Bestimmung der Ministerialverfügung, daß von allen in Preußen für Rechnung ausländischer (d. h. außerpreussischer) Verleger oder Selbstverleger gedruckten Werken ebenfalls die Pflichtexemplare einzuliefern seien.

Jeder preussische Verleger hat z. B. von den bei ihm erschienenen Verlagswerken die Pflichtexemplare abzuliefern, gleichgültig, ob es sich um unveränderte neue Auflagen handelt, wenn sie nur auf dem Titel als solche bezeichnet sind. Die königl. Bibliothek in Berlin, welche als Kontrolle übrigens das tägliche Hinrichs'sche Neuigkeitenverzeichnis im Börsenblatt benützt, fordert sogar neue Stereotyp-Auflagen allbekannter Schulbücher ein.

Über die neupreussischen Provinzen ist folgendes zu bemerken. Hannover liefert, ähnlich jeder alten preussischen Provinz, ein Exemplar nach Berlin, ein Exemplar nach Göttingen. Hessen-Nassau mit Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein sind pflichtexemplarfrei.

Kunstblätter, Kupferwerke und Landkarten ohne Begleitung eines gedruckten Textes sind in ganz Preußen pflichtexemplarfrei. Wertvolle Tafelwerke, bei denen der begleitende Text Neben Sache ist, werden von der königl. Bibliothek zu Berlin nicht als Pflichtexemplare eingefordert.

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die entsprechenden Zustände in unserem Nachbarstaate Oesterreich.^{*)} Hinsichtlich der Zeiten des alten deutschen Reiches giebt der Abschnitt über

^{*)} In Bezug auf das Ausland ist zu bemerken, daß für Frankreich schon eine Ordonnanz Franz I. von Montpellier vom 8. Dez. 1537 die Hinterlegung eines Exemplars jedes in Frankreich erscheinenden Werkes für die königl. Bibliothek vorschreibt, unter Strafe der Konfiskation aller Exemplare und arbiträrer Geldbuße; als Grund dieser Verfügung wird das Interesse an Erhaltung der litterarischen Schätze angegeben. In der Neuzeit hat die französische Gesetzgebung durch königl. Verordnung vom 9. Januar 1828 die Zahl der Pflichtexemplare bei Druckschriften auf 2, bei Platten und Stichen auf 3 festgesetzt, während noch die Gesetze vom Jahr 1810 und 1814 dieselben auf 5, das Gesetz vom 16. April 1785 sogar auf 9 bestimmt hatten. In England war durch ein Gesetz Georgs III. die unentgeltliche Ablieferung von 11 Exemplaren jedes Werkes an bestimmte öffentliche Bibliotheken vorgeschrieben. Durch ein Gesetz Wilhelms IV. wurde diese Verpflichtung, als zu lästig, in Bezug auf 6 jener Bibliotheken aufgehoben. Ein Gesetz der Königin Victoria erkennt die Abgabepflicht in Bezug auf die 5 übrigen Bibliotheken als noch zu Recht bestehend an. Man darf allerdings hier nicht außer acht lassen, daß in England und Frankreich der Staat schwere wissenschaftliche Unternehmungen entweder selbst verlegt oder wenigstens bedeutend subventioniert, während in Deutschland derartiger Verlag fast ausschließlich der privaten Thätigkeit des Verlagsbuchhandels zugewiesen ist.